

BVGer D-1923/2011 vom 5. August 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1923_2011

FR: TAF D-1923/2011 du 5 août 2011

IT: TAF D-1923/2011 del 5 agosto 2011

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Partei Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung kann indessen verzichtet werden, da der in Englisch verfassten Beschwerdeeingabe genügend klare, sinngemäss Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und - vom sprachlichen Mangel abgesehen - formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM einem Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 4.2

Bei dieser Entscheid gelten restriktive Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. BVGE E-8127/2008 vom 12. Mai 2011 E. 3.3, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 19 E. 4 S. 174 ff., EMARK 2004 Nr. 21 E. 2 S. 136 f., EMARK 2004 Nr. 20 E. 3 S. 130 f., EMARK 1997 Nr. 15 E. 2f S. 131 f.).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin begründete ihr Asylgesuch zunächst damit, sie sei Ende April 2009 von Angehörigen des TID verhaftet und wegen mutmasslicher Kontakte zu den beziehungsweise Mitgliedschaft bei den LTTE beinahe sieben Monate lang inhaftiert gewesen. Als ehemaligem Häftling haften ihr auch privat der Ruf an, etwas mit den LTTE zu tun gehabt zu haben, weshalb sie bis heute von Unbekannten gesucht beziehungsweise verfolgt werde. Angesichts des Erlebten hege sie Angst vor künftigen behördlichen respektive von Unbekannten ausgehenden Übergriffen.

E. 5.2

Es ist verständlich, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der mehrmonatigen Inhaftierung im Jahre 2009 persönlich Ängste vor künftigen behördlichen Schikanen hegt. Im Weiteren kann auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass ihr Ruf aufgrund der früheren Verdachtsmomente, mit den LTTE Kontakte unterhalten zu haben, auch im privaten Umfeld Schaden genommen hat. Nichtsdestotrotz ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass objektiv betrachtet nichts auf eine akute Gefährdung der Beschwerdeführerin hindeutet: Zunächst steht aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin sowie der von ihr eingereichten Dokumente fest, dass sie am (...) auf Veranlassung des F. _____ mangels Beweisen freigesprochen und entlassen worden ist, was im Ergebnis dagegen spricht, dass die srilankischen Behörden sie nach der Freilassung noch ernsthaft verdächtigt haben, in terroristische Machenschaften verstrickt gewesen zu sein. Darüber hinaus ist die Beschwerdeführerin trotz der geltend gemachten Anrufe der Polizei nach ihrer Freilassung, wonach man sie jederzeit zwecks weiterer Abklärungen wieder zu einem Verhör vorladen könne, allem Anschein nach bis heute in keine entsprechenden weiteren

Ermittlungshandlungen involviert gewesen, was deutlich macht, dass sie aktuell nicht mehr im Brennpunkt behördlichen Interesses steht. Diese Feststellung harmoniert im Ergebnis auch mit ihrer Aussage, nie Mitglied bei den LTTE gewesen zu sein und letztlich nur gemeinsam mit ihrer in Jaffna lebenden Familie zwei LTTE-Frauen mit Mahlzeiten unterstützt zu haben (vgl. Botschaftsanhörung vom 9. Februar 2008 S. 4 und 5). Hinzu tritt die Tatsache, dass der Krieg zwischen der srilankischen Regierung und den separatistischen Befreiungstigern Mitte Mai 2009 mit einem militärischen Sieg der srilankischen Armee über die LTTE zu Ende gegangen ist, und die LTTE heute über keine handlungsfähigen Strukturen mehr zu verfügen scheinen. Entsprechend haben sich auch in Colombo, wo die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge seit ihrer Freilassung Ende November 2009 lebt, die Kontrollstrukturen gelockert. Namentlich wurde auch die Registrierungspflicht für Tamilen am 30. Dezember 2009 aufgehoben. Vor diesem Hintergrund bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin zufolge ihrer früheren Inhaftierung wegen mutmasslicher terroristischer Aktivitäten aktuell noch irgendwelchen behördlichen Verdächtigungen und Übergriffen ausgesetzt sein könnte. Dieselbe Folgerung drängt sich im Ergebnis auch in Bezug auf das Interessenlage privater beziehungsweise unbekannter Personen, sie heute noch aufgrund ihrer Inhaftierung im Jahre 2009 zu behelligen, auf, ist doch aufgrund des geringfügigen politischen Profils der Beschwerdeführerin nicht ersichtlich, weshalb Unbekannte aus einem in asylrechtlicher Hinsicht relevanten Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG noch heute ein nachhaltiges Interesse an ihrer Person haben sollten. So besehen mutet auch die absolute Behauptung der Beschwerdeführerin, die Inhaftierung habe ihren guten Ruf und ihre Zukunft ruiniert, übertrieben an.

E. 5.3

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, sie leide noch heute unter ihren schrecklichen Hafterlebnissen (vgl. Beschwerde S. 2, vorletzter Absatz), ist festzuhalten, dass die Asylgewährung grundsätzlich nicht dazu dienen kann, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern alleine bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren. Da im vorliegenden Fall indessen - wie unter E. 5.2 dargelegt - keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft drohende Verfolgung der Beschwerdeführerin bestehen, sind die Voraussetzungen für die Annahme einer aktuellen Verfolgungsfurcht vorliegend als nicht erfüllt zu betrachten.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen. Das BFM hat ihr demnach zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert beziehungsweise ihr Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über

die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.